



Brüssel, den 7. Dezember 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0448(COD)**

16405/23
ADD 1

VETER 110
AGRI 792
AGRILEG 338
CODEC 2409
IA 357

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Dezember 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 770 final ANNEXES 1 to 6
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 770 final ANNEXES 1 to 6.

Anl.: COM(2023) 770 final ANNEXES 1 to 6

Brüssel, den 7.12.2023
COM(2023) 770 final

ANNEXES 1 to 6

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden
Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates**

{SEC(2023) 397 final} - {SWD(2023) 399 final} - {SWD(2023) 401 final} -
{SWD(2023) 402 final}

ANHANG I

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN FÜR LANDTIERE

gemäß den Artikeln 2, 12, 13, 18, 19, 20, 22, 27, 28, 30, 33, 40, 44 und 47

KAPITEL I TRANSPORTFÄHIGKEIT

1. Landtiere gelten in folgenden Fällen als nicht transportfähig:
 - a) Die Tiere sind verletzt oder krank.
 - b) Sie weisen physiologische Schwächen oder pathologische Zustände auf.
 - c) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
 - d) Sie sind kachektisch oder stark dehydriert.
 - e) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
 - f) Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (80 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
 - g) Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
 - h) Es handelt sich um weniger als fünf Wochen alte Kälber mit einem Gewicht von weniger als 50 kg, weniger als drei Wochen alte Ferkel, Lämmer oder Zickel, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.
 - i) Es handelt sich um weniger als zwölf Wochen alte Hunde und Katzen.
 - j) Es handelt sich um weniger als 48 Stunden alte Kaninchen.
 - k) Es handelt sich um Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).
2. Die folgenden Tiere gelten als nicht transportfähig für lange Beförderungen, wenn sie nicht von ihren Muttertieren begleitet werden:
 - a) Equiden, wenn sie jünger als 4 Monate sind;
 - b) Ferkel, wenn ihr Körpergewicht weniger als 10 kg beträgt.
3. Abweichend von Nummer 1 Buchstaben a und b können Tiere in folgenden Fällen als transportfähig angesehen werden:
 - a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
 - b) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert und den betreffenden Tieren werden keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere werden nicht misshandelt.
 - c) Es handelt sich um Tiere, die einem tierärztlichen chirurgischen Eingriff unterzogen wurden, wobei die Wunden nicht bluten dürfen und Maßnahmen

ergriffen werden müssen, um physischen Kontakt mit der Wunde zu minimieren.

Für die Zwecke von Buchstabe a ist in Zweifelsfällen ein Tierarzt hinzuziehen.

4. Nicht zugerittene Equiden gelten bei langen Beförderungen als nicht transportfähig.
7. Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, werden sie von den anderen Tieren abgesondert und erhalten so schnell wie möglich erste Hilfe. Sie werden unverzüglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet.
8. Tieren, die transportiert werden sollen, werden keine Beruhigungsmittel verabreicht, es sei denn, dies ist erforderlich, um das Wohlergehen der Tiere und die Sicherheit der Beteiligten zu gewährleisten, und selbst dann nur unter der Aufsicht eines Tierarztes.
9. Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen, deren Nachkommen nicht mittransportiert werden, werden in Abständen von maximal zwölf Stunden gemolken.
10. Hunde und Katzen gelten als transportfähig, wenn sie die erforderlichen vorbeugenden tierärztlichen Behandlungen abgeschlossen haben, um stressbedingten und artspezifischen Krankheiten vorzubeugen.

KAPITEL II TRANSPORTMITTEL

1. Vorschriften für Transportmittel und Transportbehälter im Allgemeinen

- 1.1. Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so instand zu halten und zu verwenden, dass
 - a) Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
 - b) die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. sie müssen stets überdacht sein;
 - c) sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
 - d) die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
 - e) für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
 - f) die Tiere zur Kontrolle, Fütterung und Pflege zugänglich sind;
 - g) die Bodenfläche rutschfest ist;
 - h) die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird, sofern dies für die beförderte Tierart relevant ist;
 - i) eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.
- 1.2. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine wirksame Luftzirkulation über den stehenden oder sitzenden

Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

- 1.3. Wildtiere müssen von folgenden Dokumenten begleitet werden:
 - a) ein Hinweis, dass es sich um wilde, scheue oder gefährliche Tiere handelt;
 - b) schriftliche Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse.
- 1.4. Die Trennwände sind fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie sind so konzipiert, dass sie schnell und leicht versetzt werden können.
- 1.5. Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen entsprechend der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrememente müssen ausreichend absorbiert werden können, damit die Tiere während der gesamten Beförderung sauber und trocken bleiben.

2. Zusätzliche Vorschriften für den Straßen- oder Schienentransport von Equiden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen

- 2.1. Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, außer wenn die Tiere in Transportbehältern transportiert werden, die eine Beschilderung gemäß Nummer 4.1 tragen.
- 2.2. Straßenfahrzeuge führen angemessene Vorrichtungen zum Ver- und Entladen der Tiere mit.
- 2.3. Beim Zusammensetzen von Zügen und bei jedem anderen Rangieren von Schienenfahrzeugen sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um ruckartige Bewegungen von Wagons, in denen sich Tiere befinden, zu vermeiden.
- 2.4. Soll der Transport auf der Schiene länger als drei Stunden dauern, so muss ein für die beförderte Tierart geeignetes Tötungsinstrument mit schriftlichen Anweisungen in einer für die Betreuer verständlichen Sprache für die beförderten Tiere zur Verfügung stehen.
- 2.5. Fahrzeuge, in denen Katzen und Hunde befördert werden, müssen mit funktionstüchtigen Temperatur- und Feuchtigkeitssensoren ausgestattet sein.

3. Zusätzliche Vorschriften für Ro-Ro-Schiffe

- 3.1. Vor dem Verladen auf ein Ro-Ro-Schiff trägt der Kapitän dafür Sorge,
 - a) wenn die Transportmittel auf geschlossene Decks verladen werden, dass das Schiff über Zwangsbelüftungssysteme, eine Alarmanlage und – für den Fall eines Stromausfalls – ein Hilfsstromaggregat verfügt;
 - b) dass Fahrzeuge nur dann auf geschlossene Decks verladen werden, wenn die Zwangsbelüftungssysteme und die Alarmanlage voll funktionsfähig sind;
 - c) dass bei Wetterdecks ausreichender Schutz vor dem Einwirken von Meerwasser gewährleistet ist.
- 3.2. Straßen- und Schienenfahrzeuge können nur dann auf Schiffe verladen werden, wenn sie mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand

gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet sind, mit denen sie auf dem Schiff festgezurt bzw. verkeilt werden können. Straßen- und Schienenfahrzeuge sind am Schiff zu befestigen, bevor das Schiff in See sticht, um jedes Verrutschen bei Schiffsbewegungen zu vermeiden.

- 3.3. Der Kapitän trägt dafür Sorge, dass
- a) die Fahrzeuge so verladen werden, dass auf beiden Seiten der Fahrzeuge ein Freiraum von mindestens 1 m vorhanden ist;
 - b) Fahrer und Betreuer Zugang zum Fahrzeugdeck haben, um die Tiere zu kontrollieren, zu füttern und zu versorgen.
- 4. Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in Transportbehältern**
- 4.1. Transportbehälter, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters.
- 4.2. Während der Beförderung und beim Rangieren sind Transportbehälter stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden. Transportbehälter sind zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Bewegungen des Transportmittels zu vermeiden.
- 4.3. Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können.

KAPITEL III TRANSPORTPRAXIS

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Es ist zu berücksichtigen, dass sich bestimmte Kategorien von Tieren, wie beispielsweise Wildtiere, vor der geplanten Beförderung erst an das Verkehrsmittel gewöhnen müssen.
- 1.2. Dauern Ver- oder Entladevorgänge länger als vier Stunden, Geflügel ausgenommen, so müssen Anlagen vorhanden sein, um die Tiere ohne Anbindung außerhalb des Transportmittels zu halten, zu füttern und zu tränken.

2. Ver- und Entladen

- 2.1. Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, sind so konstruiert und gebaut und werden so instand gehalten und verwendet, dass
- a) Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist;
 - b) sichergestellt ist, dass die Flächen rutschfest sind und Schutzgeländer vorhanden sind, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können;
 - c) sichergestellt ist, dass sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
- 2.2. Das Gefälle der Verladerampen beträgt höchstens
- a) 20° (36,4 % zur horizontalen Ebene) bei Schweinen, Kälbern und Pferden;

- b) 26° 35' (50 % zur horizontalen Ebene) bei Schafen, Ziegen und Rindern, ausgenommen Kälber.

Rampen müssen mit rutschfestem Bodenbelag, Querlatten und einem seitlichen Schutzgeländer ausgestattet sein.

- 2.3. Hebebühnen und die oberen Ladeflächen sind mit einem Geländer gesichert, damit die Tiere während der Lade- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können.
- 2.4. Werden in ein und demselben Transportmittel Tiere zusammen mit anderen Gütern befördert, so sind Letztere so zu verstauen, dass sie den Tieren keine Leiden zufügen.
- 2.5. Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein, um zu verhindern, dass die Tiere scheuen, und um den Betreuern zu ermöglichen, mögliche Tierschutzprobleme wie Lahmheit, Verletzungen, Ausrutschen oder Fallen von Tieren oder fehlerhafte Ausrüstungsteile zu erkennen.
- 2.6. Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um
 - a) zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, bzw. im Falle von Geflügel, Kaninchen und Pelztieren diese Verunreinigung in Grenzen zu halten;
 - b) die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten;
 - c) sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

3. Umgang mit Tieren

- 3.1. Es ist verboten,
 - a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
 - b) auf Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Leiden verursacht;
 - c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden;
 - d) Tiere an Beinen (ausgenommen Geflügel und Kaninchen), Kopf, Ohren, Hörnern, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen;
 - e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
 - f) Tiere, die durch einen Bereich getrieben oder geführt werden, in denen mit anderen Tieren umgegangen wird, zu behindern.
- 3.2. Die Verwendung von Elektroschockgeräten ist verboten, wenn sich Tiere in Gruppen fortbewegen. Sie ist nur zulässig
 - a) bei Rindern oder Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 80 kg und
 - b) wenn ein Tier ohne erkennbare Gründe jede Fortbewegung verweigert.

Die Stromstöße dürfen höchstens zweimal angewendet werden, maximal eine Sekunde dauern und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden.
- 3.3. Sammel- und Kontrollstellen halten Vorrichtungen bereit, um Tiere erforderlichenfalls anbinden zu können. Tiere, die nicht daran gewöhnt sind, angebunden zu werden, müssen unangebunden bleiben.

- 3.4. Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Beinfesseln angebunden werden. Kälbern und Hunden darf kein Maulkorb angelegt werden. Mehr als acht Monate alte Equiden, ausgenommen nicht zugerittene Equiden, müssen während des Transports ein Halfter tragen.
- 3.5. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Anbindegurte oder anderen Anbindemittel
- a) stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen;
 - b) so beschaffen sein, dass sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;
 - c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen können und dass sie schnell befreit werden können;
 - d) lang genug sein und in einer Weise verwendet werden, dass Equiden ihren Kopf unter die Widerristhöhe senken können.
- 3.6. Beim Ver- oder Entladen von Vögeln sind Vorkehrungen zu treffen, um die Dauer des Umgangs mit den Vögeln in Rückenlage zu verkürzen.
- 3.7. Vögel und Kaninchen müssen an zwei Beinen gefangen, hochgehoben und getragen werden, wobei Brustschienen in Käfigen oder das Bein des Betreuers als Stütze für die Brust des Vogels verwendet werden. Es dürfen höchstens drei Vögel pro Hand getragen werden.

4. Absondern

- 4.1. Mit folgenden Tieren wird getrennt umgegangen und sie werden getrennt transportiert:
- a) Tiere unterschiedlicher Arten;
 - b) Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied;
 - c) ausgewachsene Zuchteber oder Hengste;
 - d) geschlechtsreife männliche Tiere und weibliche Tiere;
 - e) behornte Tiere und unbehornte Tiere;
 - f) rivalisierende Tiere;
 - g) angebundene und nicht angebundene Tiere.
- 4.2. Die Bestimmungen gemäß Nummer 4.1 Buchstaben a, b, c und e gelten nicht, wenn die betreffenden Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde, oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Junge mitführen.

5. Während des Transports

- 5.1. Das Raumangebot für die Tierart und das Transportmittel entspricht zumindest den in Kapitel VII festgelegten Werten.
- 5.2. Equiden dürfen nicht in Multideck-Fahrzeugen befördert werden, es sei denn, die Tiere werden auf das unterste Deck verladen und die oberen Decks bleiben unbelegt.
- 5.3. Nicht zugerittene Equiden dürfen nicht in Gruppen von mehr als vier Tieren befördert werden.

- 5.4. Es ist für ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen, damit gewährleistet ist, dass den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung der zu befördernden Anzahl und Art und der voraussichtlichen Witterungsbedingungen während der Beförderung in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Transportbehälter sind so zu positionieren, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.
- 5.5. Die Tiere sind je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen und insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels V mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können.
- 6. Vertikale Mindesthöhe**
- 6.1. Bei Rindern und nicht abgesetzten Kälbern muss die vertikale Mindesthöhe während des Transports folgender Formel entsprechen:
- $$H = W \times 1,17 + 20$$
- wobei gilt: H = vertikale Mindesthöhe und W = Widerristhöhe des größten Tieres im Laderaum.
- 6.2. Bei Schafen muss der Raum über dem höchsten Punkt des größten Tieres bei Fahrzeugen mit mechanischer Belüftung mindestens 15 cm und bei natürlich belüfteten Fahrzeugen mindestens 30 cm betragen.
- 6.3. Bei Equiden muss die Mindesthöhe eines Laderaums mindestens 75 cm über dem Widerrist des größten Tieres liegen.
- 6.4. Bei Hausvögeln muss die Höhe des Transportbehälters so bemessen sein, dass der Kamm oder Kopf die Decke nicht berührt, wenn die Vögel mit Kopf und Hals in natürlicher Haltung sitzen oder wenn sie die Position wechseln.
- 6.5. Bei Schlachtkaninchen muss die Höhe des Transportbehälters ausreichen, damit die Kaninchen mit aufgestellten Ohren sitzen können.

KAPITEL IV ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TIERTRANSPORTSCHIFFE UND CONTAINERSCHIFFE

- 1. Auflagen für den Bau und die Ausrüstung von Tiertransportschiffen**
- 1.1. Die Stärke der Buchtengitter und Decks muss den transportierten Tieren angemessen sein. Stärkeberechnungen für Buchtengitter und Decks sind beim Bau bzw. Umbau des Transportschiffs von einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Klassifizierungsgesellschaft zu überprüfen.
- 1.2. Laderäume, in denen Tiere transportiert werden sollen, sind mit einem Zwangsbelüftungssystem ausgestattet, das einen vollständigen Luftaustausch gewährleistet, und zwar
- a) 40 Luftwechsel pro Stunde bei vollständig umschlossenen Laderäumen und einer Standhöhe bis 2,30 m;
 - b) 30 Luftwechsel pro Stunde bei vollständig umschlossenen Laderäumen und einer Standhöhe von mehr als 2,30 m;
 - c) 75 % der genannten Luftaustauschkapazität bei teilweise umschlossenen Laderäumen.

- 1.3. Die Lagerungs- und Frischwassererzeugungskapazität muss den Wasserversorgungsvorschriften gemäß Kapitel VI entsprechen, wobei der Höchstzahl und der Art der zu transportierenden Tiere sowie der Höchstdauer der geplanten Beförderungen Rechnung zu tragen ist.
- 1.4. Das Frischwasserversorgungssystem muss gewährleisten, dass ununterbrochen frisches Wasser in jede Tierbucht gelangt und dass genügend Spender zur Verfügung stehen, damit alle Tiere unbehindert ständigen Zugang zu frischem Wasser haben. Es muss ein alternatives Pumpensystem vorhanden sein, damit die Wasserversorgung auch im Falle eines Ausfalls der Hauptpumpe gewährleistet ist.
- 1.5. Das Ableitungssystem muss gewährleisten, dass Abwässer unter allen Umständen aus Buchten und Decks abfließen können. Die Abwässer sind durch Fallrohre und Rinnen in Brunnen oder Tanks zu leiten, um von dort aus mittels Lenzpumpen oder Auswerfern ausgestoßen zu werden. Es muss ein alternatives Pumpensystem vorhanden sein, damit die Ableitung auch im Falle eines Ausfalls der Hauptpumpe gewährleistet ist.
- 1.6. Tierfrachträume, Gänge und Rampen müssen ausreichend beleuchtet sein. Für den Fall des Ausfalls des Hauptstromaggregats muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein. Zur angemessenen Untersuchung und Pflege der Tiere müssen den Betreuern genügend Handleuchten zur Verfügung stehen.
- 1.7. Alle Tierbuchten müssen über eine angemessene Feuerlöschanlage verfügen. Die Brandlöschgeräte in Tierbuchten entsprechen den Normen des letzten Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) für Brandschutz, Feueranzeige und Feuerlöschung.
- 1.8. Folgende Anlagen in den Tierbuchten müssen an ein Überwachungs-, Kontroll- und Warnsystem im Steuerhaus angeschlossen sein:
 - a) Lüftung;
 - b) Frischwasserversorgung und Abwasserableitung;
 - c) Beleuchtung;
 - d) erforderlichenfalls Frischwassererzeugung.
- 1.9. Das Hauptstromaggregat muss gewährleisten, dass die Tierbuchten gemäß den Nummern 1.2, 1.4, 1.5 und 1.6 unter normalen Betriebsbedingungen kontinuierlich mit Strom versorgt werden. Es muss ein Hilfsaggregat vorhanden sein, das das Hauptaggregat während drei aufeinander folgenden Tagen ersetzen kann.
- 1.10. Tiertransportschiffe müssen mit einem für die beförderte Tierart geeigneten Tötungsinstrument und schriftlichen Anweisungen in einer für die Betreuer verständlichen Sprache ausgestattet sein.

2. Versorgung mit Futter und Wasser auf Tiertransportschiffen und Containerschiffen mit Transportbehältern für Großtiere

Tiertransportschiffe oder Schiffe, die Tiere in Transportbehältern für Großtiere transportieren, führen bei der Abfahrt genügend Einstreu und genügend Futter und Wasser mit, um die tägliche Mindestfutter- und -wasserration gemäß Tabelle 1 für die geplante Beförderung zuzüglich mindestens einen Siebentagesvorrat an Einstreu, Futter und Wasser abzudecken.

Tabelle

Tägliche Mindestfutter- und -wasserration auf Tiertransport- oder Containerschiffen

Kategorie	Futtermittel (in % Lebendgewicht)		Frischwasser (in % Lebendgewicht)
	Normalfutter	Kraftfutter	
Rinder und Equiden	2	1,6	10
Schafe	2	1,8	
Schweine	—	3	

Normalfutter kann durch Kraftfutter ersetzt werden und umgekehrt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich manche Tierkategorien mit Blick auf ihren Stoffwechsel erst an das neue Futter gewöhnen müssen.

KAPITEL V BEFÖRDERUNGSDAUER, TEMPERATUREN, RUHEZEITEN UND ZEITABSTÄNDE FÜR DAS FÜTTERN UND TRÄNKEN

1. Equiden, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine

- 1.1. Die Betreuer oder Fahrer versorgen Equiden ad libitum oder zumindest in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens 4,5 Stunden für einen Zeitraum von 30 Minuten, während das Fahrzeug steht, mit Futter und Wasser. Beim Transport auf dem Seeweg ist die gleiche Regelung für das Füttern und Tränken einzuhalten.
- 1.2. Die Betreuer oder Fahrer versorgen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine während der Beförderung oder während der Ruhezeiten gemäß Artikel 27 ad libitum mit Wasser. Futter ist den Tieren während der Ruhezeiten anzubieten, während das Fahrzeug steht und wenn Tiere entladen werden. Beim Transport auf dem Seeweg ist die gleiche Regelung für das Füttern und Tränken einzuhalten.

2. In Transportbehältern beförderte Hausvögel und Hauskaninchen

- 2.1. Hausvögel und Hauskaninchen müssen mit geeignetem Futter und Wasser in angemessenen Mengen versorgt werden.
- 2.2. Die maximale Beförderungsdauer wird wie folgt festgelegt:
 - a) 12 Stunden einschließlich Verlade- und Entladezeit für Beförderungen, auch zu einem Schlachthof; oder
 - b) 24 Stunden im Falle von Küken aller Arten von Hausvögeln, wenn die Beförderung innerhalb von 48 Stunden nach dem Schlupf stattfindet;
 - c) 24 Stunden im Falle von ausgewachsenen Zuchtkaninchen, wenn sie ständigen Zugang zu Futter und Flüssigkeitszufuhr haben;

- d) 10 Stunden im Falle von Schlachthennen einschließlich Verlade- und Entladezeit.

2.3. Es ist folgender Wärmekomfort zu gewährleisten:

- a) liegt die vorhergesagte Temperatur am Versandort und am Bestimmungsort zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Tiere voraussichtlich an diesen Orten befinden, unter 10 °C, so dürfen Kaninchen und Hausvögel, ausgenommen Schlachthennen, nur in Fahrzeugen mit Windschutz transportiert werden.
- b) Schlachthennen dürfen nicht transportiert werden, wenn in Fahrzeugen Temperaturen von mindestens 15 °C nicht gewährleistet werden können.

3. Hunde und Katzen

- 3.1. Ausgewachsene Hunde und Katzen sind während des Transports in Zeitabständen von höchstens 24 Stunden zu füttern. Welpen und Katzenjunge bis zum Alter von sechs Monaten sind in Zeitabständen von höchstens acht Stunden zu füttern. Wasser muss ad libitum oder in Zeitabständen von höchstens vier Stunden verfügbar sein.
- 3.2. Es müssen schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen in einer für den Betreuer verständlichen Sprache mitgeführt werden.
- 3.3. Beim Transport von brachycephalen Rassen oder Typen sowie von Hunden und Katzen mit extremem Fell, wie z. B. bei schwerer Unterwolle und nackten Rassen, sind die Temperaturen anzupassen.

4. Andere Tierarten

Andere als unter den Nummern 1 bis 3 genannte Arten sind nach Maßgabe von schriftlichen Fütterungs- und Tränkanweisungen und unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Pflegebedürfnisse zu transportieren.

KAPITEL VI ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR LANGE BEFÖRDERUNGEN VON HAUSEQUIDEN, HAUSRINDERN, HAUSSCHAFEN, HAUSZIEGEN, HAUSSCHWEINEN, KATZEN UND HUNDEN

1. Dach

Die Transportmittel haben ein Dach von heller Farbe und sind ausreichend isoliert.

2. Boden und Einstreu

Die Laderäume sind mit geeigneter Einstreu oder gleichwertigem Material auszulegen, um den Tieren in Abhängigkeit von der Art und der Zahl, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrememente müssen absorbiert werden können, damit die Tiere während der gesamten Beförderung sauber und trocken bleiben.

3. Futter

- 3.1. Im Transportmittel sind Futtermittel in ausreichender Menge mitzuführen, damit die Tiere keine Anzeichen von Hunger oder Ermüdung zeigen. Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen sowie Einwirkungen etwa von Staub, Treibstoffen, Abgasen, Urin und Dung zu schützen.

- 3.2. Müssen Tiere mit besonderen Vorrichtungen gefüttert werden, so sind diese im Transportmittel mitzuführen.
- 3.3. Werden Fütterungsvorrichtungen im Sinne von Nummer 3.2 verwendet, so müssen diese so beschaffen sein, dass sie erforderlichenfalls, um nicht umgestoßen zu werden oder umzufallen, am Transportmittel befestigt werden können. Befindet sich das Transportmittel in Bewegung, so sind die Fütterungsvorrichtungen, soweit sie nicht verwendet werden, getrennt von den Tieren zu lagern.

4. Trennwände

- 4.1. Das Transportmittel ist mit beweglichen Trennwänden auszustatten, damit separate Laderäume geschaffen werden können, wobei der ungehinderte Zugang aller Tiere zu Wasser sichergestellt sein muss.
- 4.2. Trennwände müssen so konzipiert sein, dass sie positioniert werden können, um die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen sowie der Art, Größe und Anzahl der Tiere anzupassen.

5. Wasserversorgung bei Transport auf dem Straßen- oder Schienenweg oder in Transportbehältern für Großtiere

- 5.1. Transportmittel und Transportbehälter für Großtiere müssen mit einem Wasserversorgungssystem ausgestattet sein, das es dem Betreuer ermöglicht, während der Beförderung jederzeit sofort Wasser nachzufüllen, damit jedes Tier ständig Frischwasser zur Verfügung hat.
- 5.2. Die Tränkvorrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und so konstruiert und positioniert sein, dass sie für alle an Bord des Fahrzeugs zu tränkenden Kategorien von Tieren zugänglich sind.
- 5.3. Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Die Vorratsbehälter müssen so konstruiert sein, dass sie nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden können, und mit einem Wasserstandmesser ausgerüstet sein. Sie müssen an Tränkvorrichtungen innerhalb der Laderäume angeschlossen und stets funktionstüchtig sein.
- 5.4. Bei Transportbehältern für Großtiere, die ausschließlich auf Schiffen verwendet werden, auf denen sie aus den schiffseigenen Vorratsbehältern mit Wasser versorgt werden, darf von Nummer 5.3 abgewichen werden.

6. Belüftungssysteme für Straßentransportmittel

- 6.1. Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass sie zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, mindestens sechs Stunden lang funktionieren.
- 6.2. Das Belüftungssystem muss innerhalb des Fahrzeugs eine gleichmäßige Luftzirkulation gewährleisten können.

KAPITEL VII

RAUMANGEBOT BEI TRANSPORTEN AUF DEM STRAßEN-, SCHIENEN- ODER SEEWEG

1. Das Raumangebot beim Transport auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg, einschließlich der Beförderung in Transportbehältern, wird anhand der folgenden allometrischen Gleichung berechnet:

$$A = kW^{(2/3)},$$

wobei gilt: A = Fläche je Tier [m² oder cm² für den Transport von Vögeln und Kaninchen in Transportbehältern], W = Lebendgewicht [kg], k = k-Wert (spezifisch für die Tierart/Kategorie gemäß den nachstehenden Tabellen).

2. Das Raumangebot in Fläche je Tier [m²] beim Transport auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg muss mindestens den folgenden Werten entsprechen:

	A	B	C	D
Mittleres	Schweine	Equiden	Rinder	Schafe und Ziegen
Lebendgewicht [kg]	k=0,027	k=0,029	k=0,034	k=0,037
25	0,23			0,32
50	0,37	0,40	0,46	0,50
75	0,48	0,52	0,60	0,66
100	0,58	0,63	0,73	0,80
125	0,68	0,73	0,85	
150	0,76	0,82	0,96	
175	0,84	0,91	1,06	
200	0,92	1,00	1,16	
225	1,00	1,08	1,26	
250	1,07	1,16	1,35	
275	1,14	1,23	1,44	
300	1,21	1,31	1,52	
325	1,28	1,38	1,61	
350	1,34	1,45	1,69	
375	1,40	1,52	1,77	
400	1,47	1,59	1,85	
450		1,71	2,00	
500		1,84	2,14	
550		1,96	2,28	

600	2,08	2,42
650	2,19	2,55
700	2,30	2,68
750	2,41	2,81
800	2,52	2,93
850		3,05
900		3,17
950		3,29
1000		3,40

3. Das Raumangebot in Fläche je Tier [cm²] für Geflügel und Kaninchen, die in Transportbehältern befördert werden, muss mindestens den folgenden Werten entsprechen:

	E	F
Ungefähres	Geflügel	Kaninchen
Lebendgewicht	k=290	k=270
1	290	270
1,5	380	354
2	460	429
2,5	534	497
3	603	562
3,5	669	622
4	731	680
4,5	790	736
5	848	789

4. Equiden mit Ausnahme von nicht zugerittenen Pferden und Stuten mit ihren Fohlen sind in Einzelständen zu befördern.

Die Länge des Einzelstandes muss mindestens 40 cm größer sein als die Länge des Equiden, gemessen vom Schweif bis zur Nase, wobei der Hals parallel zum Boden liegt, und weitere 50 cm größer sein, wenn während des Transports Futter in einem Heunetz bereitgestellt wird.

Die Breite des Einzelstandes muss insgesamt mindestens 40 cm größer sein als die Breite des Tieres an seiner breitesten Stelle.

ANHANG II

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN TRANSPORT VON WASSERTIEREN

Gemäß den Artikeln 2, 18, 33, 44 und 47

- 1. Konstruktion und Wartung von Transportmitteln**
 - 1.1 Transportmittel und -behälter, die für den Transport von Wassertieren verwendet werden, müssen der Tierart, der Größe, dem Gewicht und der Anzahl der zu befördernden Tiere angemessen sein.
 - 1.2 Transportmittel und -behälter sind in einem guten mechanischen und strukturellen Zustand zu halten, um Schäden am Fahrzeug zu vermeiden, die sich direkt oder indirekt auf das Wohlergehen der beförderten Wassertiere auswirken können.
 - 1.3 Transportmittel und -behälter müssen eine angemessene Wasserzirkulation und Ausrüstung für die Sauerstoffanreicherung gewährleisten, um unterschiedlichen Bedingungen während der Beförderung und den Bedürfnissen der beförderten Tiere gerecht zu werden, einschließlich des Schließens von Ventilen in Bünnschiffen aus Gründen des Schutzes vor biologischen Gefahren.
 - 1.4 Die Wassertiere müssen während der Beförderung zur Kontrolle zugänglich sein, damit ihr Wohlergehen beurteilt werden kann.
 - 1.5 Die Transportmittel und -behälter müssen eine Kontrolle und Überwachung der relevanten Parameter und erforderlichenfalls das Ergreifen von Korrekturmaßnahmen ermöglichen.
- 2. Umgang mit Tieren**
 - 2.1 Wassertiere dürfen nicht an ihren Kiemen hochgehoben werden.
 - 2.2 Die Vorrichtungen für den Umgang müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass Verletzungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 3. Wasser**
 - 3.1 Die Unternehmer gewährleisten eine Wasserqualität, die für die transportierten Tierarten und die Transportart geeignet ist.
 - 3.2 Die Unternehmer gewährleisten während der gesamten Beförderung die Überwachung und Aufrechterhaltung der folgenden Wasserparameter innerhalb der den artspezifischen Bedürfnissen entsprechenden Grenzen:
 - a) Sauerstoff
 - b) Kohlendioxid;
 - c) Ammoniakgehalt;
 - d) Temperatur.
- 4. Transportfähigkeit**
 - 4.1. Die Fähigkeit der Wassertiere, den Transportstress zu bewältigen, wird auf der Grundlage des Gesundheitszustands, des bisherigen Umgangs und der jüngsten Transporthistorie beurteilt.
 - 4.2. Hauptgründe für die Einstufung von Wassertieren als nicht transportfähig sind folgende:
 - a) das Aufweisen klinischer Krankheitsanzeichen;

- b) erhebliche Verletzungen oder anormales Verhalten;
- c) eine kürzliche Exposition gegenüber Stressfaktoren, die sich nachteilig auf das Verhalten oder den physiologischen Zustand auswirken (z. B. extreme Temperaturen, chemische Stoffe);
- d) unzureichend oder übermäßig langes Fasten.

5. Verladepraxis

- 5.1. Die Unternehmer treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Verletzungen und unnötigen Stress von Wassertieren während des Verladens zu vermeiden.
- 5.2. Beim Verladen ist Folgendes zu bewerten:
 - a) Zusammenführungsverfahren vor dem Verladen;
 - b) unsachgemäß gebaute oder verwendete Ausrüstung;
 - c) wesentliche Änderungen der Wasserqualität, z. B. andere Temperaturen oder sonstige Wasserparameter.
- 5.3. Die Unternehmer stellen sicher, dass die Dichte der Wassertiere in einem Fahrzeug und/oder Behälter innerhalb der angemessenen Grenzen gehalten wird, wobei die artspezifischen Bedürfnisse und die verfügbaren wissenschaftlichen Daten zu berücksichtigen sind.
- 5.4. Das Verladen erfolgt durch Unternehmer, die über Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf das Verhalten und andere Merkmale der Wassertiere verfügen, um ihr Wohlergehen zu gewährleisten.

6. Während des Transports

- 6.1. Während des Transports sollten regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob unverändert ein angemessenes Tierwohl gegeben ist.
- 6.2. Die Fahrer oder Betreuer überwachen die Wasserqualität und nehmen die erforderlichen Anpassungen vor, um sicherzustellen, dass die in Nummer 3.2 aufgeführten Parameter innerhalb der angemessenen Grenzen gehalten werden, wobei die artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.
- 6.3. Die Fahrer fahren so, dass unkontrollierte Bewegungen der Wassertiere, die zu Stress und Verletzungen führen können, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 6.4. Im Falle einer gesundheitlichen Notlage während des Transports leitet der Fahrer oder ein Betreuer den Notfallplan ein.
- 6.5. Ist während des Transports die Tötung von Wassertieren erforderlich, so muss der Fahrer oder der Betreuer geschult und in der Lage sein, die Tötung mit vorheriger Betäubung durchzuführen, sodass die Tiere bis zum Tod vollständig betäubt bleiben.

7. Entladepraxis

- 7.1. Die Grundsätze des guten Umgangs beim Verladen gelten gleichermaßen beim Entladen.
- 7.2. Die Unternehmer entladen die Wassertiere so schnell wie möglich nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort, wobei sie ausreichend Zeit einräumen müssen, damit die Tiere nicht zu Schaden kommen.

- 7.3. Die Unternehmer berücksichtigen genügend Zeit für die Akklimatisierung einiger Arten je nach ihren Bedürfnissen und vor dem Entladen in Wasser mit einer wesentlich anderen Qualität (z. B. Temperatur, Salzgehalt, pH-Wert).
- 7.4. Die Unternehmer entfernen sterbende oder schwer verletzte Wassertiere und töten sie mit einer geeigneten Methode, die für die Tierart und -größe geeignet ist und unnötiges Leiden verhindert.

8. Praxis nach dem Transport

- 8.1. Der für den Empfang der Wassertiere zuständige Unternehmer beobachtet diese während der Zeit nach dem Transport genau und führt entsprechende Aufzeichnungen.
- 8.2. Wassertiere, die anormale klinische Anzeichen aufweisen, werden entweder abgesondert und von einem Tierarzt untersucht, der eine Behandlung empfehlen kann, oder mit einer geeigneten Methode getötet, die für die Tierart und -größe geeignet ist und unnötiges Leiden verhindert.
- 8.3. Die Unternehmer bewerten wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Transport und ergreifen Abhilfemaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.

ANHANG III

Vorlagen gemäß den Artikeln 14, 15, 16, 20, 25, 32, 38 und 47

1. VORLAGE FÜR DAS FAHRTENBUCH FÜR ALLE LANGEN BEFÖRDERUNGEN UND FÜR KURZE BEFÖRDERUNGEN ZU BESTIMMUNGORTEN IN EINEM DRITTLAND

ABSCHNITT 1 – PLANUNG			
1. ORGANISATOR⁽¹⁾			
1.1. Zulassungsnummer des Organisors			
1.2. Name und Anschrift		1.3. Name der für die Beförderung zuständigen Person	
1.4. Telefon		1.5. E-Mail	
2. TRANSPORTUNTERNEHMER⁽¹⁾			
<u>2.1. Straßentransport</u> Name Name der zuständigen Person Anschrift Telefon E-Mail Zulassungsnr.	<u>2.2. See-transport</u> Name Name der zuständigen Person Anschrift Telefon E-Mail Zulassungsnr.	<u>2.3. Schienen-transport</u> Name Name der zuständigen Person Anschrift Telefon E-Mail Zulassungsnr.	<u>2.4. Luft-transport</u> Name Name der zuständigen Person Anschrift Telefon E-Mail Zulassungsnr.
3. BEFÖRDERUNGSPLAN⁽¹⁾			
3.1. VERSANDland und -ort		3.4. BESTIMMUNGSland und -ort	
3.2. Datum		3.5. Datum	
3.3. Uhrzeit		3.6. Uhrzeit	
3.7. Voraussichtliche	3.8. Tierarten/Anzahl	3.9. Kategorien/Anzahl	

Gesamtbeförderungsdauer (Stunden/Tage)			Nicht abgesetzte Tiere Gewicht: Alter:
			Trächtige Tiere Trächtigkeitsstadium: Besamungsdatum:
			Sonstiges:
			Gesamtzahl Tiere
3.11. Nummer(n) der Veterinärbescheinigung(en)			
3.12. Gesamtgewicht der Sendung in kg (Schätzwert):			
3.13. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche (in m ²):			
3.14. LISTE DER VORAUSSICHTLICHEN RUHE-, UMLADE- ODER AUSGANGSORTE			
3.14.1 Sammelstelle Anschritt Voraussichtliche(s) Ankunftsdatum/-uhrzeit: Dauer (in Stunden)	3.14.2 Kontrollstelle Anschritt Voraussichtliche(s) Ankunftsdatum/ -uhrzeit: Dauer (in Stunden)	3.14.3 Ausgangsort Anschritt Voraussichtliche Ankunftszeit: Dauer (in Stunden)	3.14.4 Wasser- wechsel für den Transport von Wassertierarten
4. ERKLÄRUNG DES ORGANISATORS			
Der unterzeichnete Organisator erklärt, für die Organisation der Beförderung verantwortlich zu sein und geeignete Vorkehrungen getroffen zu haben, um das Wohlergehen der Tiere nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/XX während der gesamten Beförderungsdauer zu gewährleisten.			
Bestätigung durch den Organisator			
5. BEHÖRDE, DIE DAS FAHRTENBUCH GENEHMIGT⁽²⁾			
5.1. Name und Anschrift der Behörde		5.2. Telefon	
5.3. E-Mail		5.4. Amtssiegel	
5.5. Name und Unterschrift des zuständigen Beamten			
6. BESCHLUSS⁽²⁾			
<input type="checkbox"/> GENEHMIGT		Datum	
<input type="checkbox"/> ABGELEHNT		Datum	
		Begründung	

⁽¹⁾ Vom Organisator auszufüllen

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde auszufüllen

ABSCHNITT 2 – VERSANDORT	
1. TIERHALTER AM VERSANDORT⁽³⁾	
1.1. Name und Anschrift	1.2. Name der zuständigen Person
1.3. Telefon	1.4. E-Mail
2. VERLADUNG⁽³⁾	
2.1. Versandmitgliedstaat/-land und -ort	2.2. Datum und Uhrzeit des Verladens des ersten Tieres
2.3. Anzahl der verladenen Tiere nach Arten	
2.4. Anzahl der verladenen Tiere nach Kategorie: Trächtige Tiere Trächtigkeitsstadium/Besamungsdatum Nicht abgesetzte Tiere	
2.5. Gesamtzahl Tiere	
3. ERKLÄRUNG DES TIERHALTERS	
3.1. Der unterzeichnete Tierhalter am Versandort erklärt, dass er beim Verladen der Tiere anwesend war. Er erklärt ferner nach bestem Wissen, dass die vorgenannten Tiere zum Zeitpunkt des Verladens transportfähig waren und die Einrichtungen und Verfahren für den Umschlag der Tiere der Verordnung (EU) 2023/XX über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen entsprochen haben.	
Bestätigung durch den Tierhalter am Versandort ⁽³⁾	
4. ERKLÄRUNG DES FAHRERS	
4.1. Der unterzeichnete Fahrer der Tiere erklärt, dass er beim Verladen der Tiere anwesend war. Er erklärt ferner nach bestem Wissen, dass zum Zeitpunkt des Verladens keines der Tiere sichtbar transportunfähig war und die Einrichtungen und Verfahren für den Umschlag der Tiere der Verordnung (EU) 2023/XX über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen entsprochen haben.	
Bestätigung durch den Fahrer am Versandort ⁽⁴⁾	

⁽³⁾ Vom Tierhalter am Versandort auszufüllen

⁽⁴⁾ Vom Fahrer auszufüllen

ABSCHNITT 3 – BESTIMMUNGORT	
1. TIERHALTER AM BESTIMMUNGORT⁽⁵⁾	

1.1. Name und Anschrift	1.2. Name der zuständigen Person	
1.3. Telefon	1.4. E-Mail	
2. FAHRER/BETREUER⁽⁴⁾		
3. AMTLICHER TIERARZT (falls anwesend)⁽⁶⁾		
4. ANKUNFTSDATUM UND -UHRZEIT⁽⁴⁾⁽⁵⁾		
5. DURCHGEFÜHRTE KONTROLLEN⁽⁵⁾⁽⁶⁾		
Kontrollen	Ergebnis der Kontrollen	
	Konformität	Nichtkonformität
Transportunternehmer Zulassungsnummer		
Fahrer Nummer des Befähigungsnachweises		
Transportmittel Identifizierung		
Raumangebot Durchschnittsfläche/Tier in m ²		
Angaben im Fahrtenbuch und Einhaltung der Beförderungsdauer		
5. INDIKATOREN⁽⁴⁾⁽⁵⁾		
5.1. Gesamtzahl der Tiere	5.3. Gesamtzahl der beim Transport verletzten Tiere	
5.2. Gesamtzahl der bei Ankunft verendeten Tiere	5.4. Vorhandensein von Hitze-/Kältestress, Hunger oder Durst ja/nein	
6. ERKLÄRUNG DES TIERHALTERS		
Der unterzeichnete Tierhalter am Bestimmungsort erklärt, die Tiersendung kontrolliert zu haben. Er erklärt ferner nach bestem Wissen, dass die oben stehenden Ergebnisse zum Zeitpunkt der Untersuchung aufgezeichnet wurden.		
Bestätigung durch den Tierhalter am Versandort ⁽⁵⁾		
7. ERKLÄRUNG DES FAHRERS		
Der unterzeichnete Fahrer der Tiere erklärt, dass er beim Entladen der Tiere anwesend war. Er erklärt ferner, dass er den Ergebnissen der Bewertung des Zustands der in diesem Abschnitt des Fahrtenbuchs eingetragenen Tiere zustimmt.		
Bestätigung durch den Fahrer am Versandort ⁽⁴⁾		

⁽⁵⁾ Vom Tierhalter am Bestimmungsort auszufüllen

⁽⁶⁾ Von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen, sofern vor Ort anwesend

ABSCHNITT 4 – ERKLÄRUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS⁽⁴⁾						
Tatsächlicher Transportweg — Ruheorte, Umladeorte, Ausgangsorte						
Ort und Anschrift	Ankunft		Abfahrt		Aufenthaltsdauer	Grund
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit		

ABSCHNITT 5 – MITTEILUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN^{(4),(5),(6)}	
<i>Von Fahrern/Betreuern, Tierhaltern oder amtlichen Tierärzten auszufüllen – mehrere Mitteilungen möglich</i>	
1. MITTEILENDER: Name, Amtsbezeichnung und Anschrift	
2. Mitgliedstaat und Ort, an dem die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde	3. Datum und Uhrzeit, zu der die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde
4. ART DER UNREGELMÄßIGKEIT(EN) gemäß der Verordnung (EU) 2023/XX	
<p>4.1. Transportfähigkeit (1)</p> <p>4.1.2 lahme Tiere, die sich nicht selbstständig bewegen können</p> <p>4.1.3 verletzte Tiere</p> <p>4.1.4 zu mehr als 80 % trächtige Tiere</p> <p>4.1.5 neugeborene Tiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist</p> <p>4.1.6 weniger als 3 Wochen alte Ferkel</p> <p>4.1.7 weniger als 10 Tage alte Lämmer</p> <p>4.1.8 weniger als 5 Wochen alte nicht abgesetzte Kälber</p> <p>4.1.9 weniger als 50 kg schwere nicht abgesetzte Kälber</p> <p>4.1.10 weniger als 12 Wochen alte Hunde und Katzen</p> <p>4.1.11 Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche)</p> <p>4.1.12 Sonstiges (nähere Angabe)</p>	
4.2. Transportmittel	

4.3. Transportpraxis
4.4. Beförderungsdauer
4.5. Ruhezeiten
4.6. Raumangebot
4.7. Zulassung des Transportunternehmers
4.8. Befähigungsnachweis des Fahrers
4.9. Fahrtenbucheinträge
4.10. Zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen
4.10. Sonstiges
4.11. Anmerkungen:
5. Der Unterzeichnete erklärt, die vorgenannte Tiersendung unter den in dieser Mitteilung geäußerten Vorbehalten hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/XX über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen kontrolliert zu haben.
7. Bestätigung des Mitteilenden

2. VORLAGEN FÜR DAS FAHRTENBUCH FÜR KURZE BEFÖRDERUNGEN

FAHRTENBUCH FÜR KURZE BEFÖRDERUNGEN			
1. ORGANISATOR			
1.1. Name und Anschrift ^(a) ^(b)		1.2. Name der für die Beförderung zuständigen Person	
1.3. Telefon		1.4. E-Mail	
2. TRANSPORTUNTERNEHMER			
<u>2.1. Straßentransport</u>	<u>2.2. Seetransport</u>	<u>2.3. Schienen-transport</u>	<u>2.4. Lufttransport</u>
Name	Name	Name	Name
Name der zuständigen Person	Name der zuständigen Person	Name der zuständigen Person	Name der zuständigen Person
Anschrift	Anschrift	Anschrift	Anschrift
Telefon	Telefon	Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail	E-Mail	E-Mail
Zulassungsnr.	Zulassungsnr.	Zulassungsnr.	Zulassungsnr.
3. BEFÖRDERUNGSPLAN			

3.1. VERSANDland und -ort		3.4. BESTIMMUNGSland und -ort	
		<input type="checkbox"/> Schlachthof <input type="checkbox"/> Sonstiges	
3.2. Datum		3.5. Datum	
3.3. Uhrzeit		3.6. Uhrzeit	
3.7. Voraussichtliche Gesamtbeförderungsdauer (Stunden)	3.8. Tierarten/Anzahl	3.9. Kategorien/Anzahl	
		Nicht abgesetzte Tiere	
		Gewicht:	
		Alter:	
		Trächtige Tiere	
		Trächtigkeitsstadium:	
		Besamungsdatum:	
		Sonstiges:	
		Gesamtzahl Tiere	
3.11. Nummer(n) der Veterinärbescheinigung(en)			
3.12. Gesamtgewicht der Sendung in kg (Schätzwert):			
3.13. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche (in m ²):			
4. ERKLÄRUNG DES ORGANISATORS			
Der unterzeichnete Organisator erklärt, für die Organisation der Beförderung verantwortlich zu sein und geeignete Vorkehrungen getroffen zu haben, um das Wohlergehen der Tiere nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/XX während der gesamten Beförderungsdauer zu gewährleisten.			
Bestätigung des Organisors			

ANHANG IV

Musterbescheinigung gemäß den Artikeln 32 und 47

Bescheinigung über die Anerkennung von Dokumenten für den Transport von Tieren in ein Drittland			
1. Unterzeichnende Behörde der Bescheinigung (Name der zuständigen Behörde und Land):			
Angaben zur Identifizierung des Transportmittels			
Land der Zulassung/Erneuerung der Zulassung:		Datum der Zulassung/Erneuerung der Zulassung:	
Name des Kapitäns/Fahrers:		Nummer des Zulassungsnachweises:	
2. Versand- und Bestimmungsort			
2.1. AUSGANGsort und -land:		2.2. BESTIMMUNGsort und -land:	
2.1.1 Datum	2.1.2 Uhrzeit	2.2.1 Datum	2.2.1 Uhrzeit
2.1.3 Arten und Kategorien		2.1.4 Anzahl der Tiere nach Arten	
3. Bescheinigung			
<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt der zuständigen Behörde am Bestimmungshafen erklärt, dass die vom EU-Organisator vorgelegten Dokumente, darunter insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– ein Muster der den einzelnen Tiersendungen beigefügten Tiergesundheitsbescheinigung(en);– zusätzliche Angaben zu den Tiergesundheitsnachweisen, die in der/den den Sendungen beigefügten endgültigen Tiergesundheitsbescheinigung(en) enthalten sind (z. B. Ergebnisse der Tests auf bestimmte Krankheiten, Angaben zu der Region, aus der die Tiere stammen);– gegebenenfalls eine Kopie der Einfuhrlizenz;– Dokumente, aus denen der Name des Ausführers, der Name des Schiffes, der Verladehafen, der Bestimmungshafen, das voraussichtliche Datum der Ankunft im Bestimmungshafen, die Zahl der im Tiertransportschiff beförderten Tiere, die Art dieser Tiere, ihr Geschlecht und ihre Zweckbestimmung hervorgehen; <p>angemessene Garantien für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere bieten und den für die Einfuhr in das oben genannte Bestimmungsland geltenden [Einfuhr-]Anforderungen entsprechen.</p>			
4. Behörde			
4.1. Name der Behörde		4.2. Anschrift der Behörde	
4.3. Telefonnummer der Behörde		4.4. E-Mail-Adresse der Behörde	
4.5. Datum		4.6. Ort	

4.8. Amtssiegel

ANHANG V

Formulare gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 8, 9, 12 und 13

1. ABSCHNITT 1: ZULASSUNG DES ORGANISATORS GEMÄß DEN ARTIKELN 5 UND 6

1. ZULASSUNGSNUMMER DES ORGANISATORS ⁽¹⁾		
2. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES ORGANISATORS ⁽²⁾		
2.1. Firmenbezeichnung (falls zutreffend)	2.2. Name der zuständigen Person	2.2. Anschrift
2.3. Stadt	2.4. Postleitzahl	2.5. Mitgliedstaat
2.6. Telefon	2.8. E-Mail	
3. GELTUNGSBEREICH DER ZULASSUNG ⁽²⁾		
Tierarten: Tierkategorien:		Transportart: Straße – Schiene – See – Luft Transporte nach: EU – Drittländer
4. ZULASSUNGSBEHÖRDE ⁽¹⁾		
4.1. Name und Anschrift der Behörde		4.2. Telefon
4.4. E-Mail		4.5. Amtssiegel
4.8. Name und Unterschrift des zuständigen Beamten		
5. BESCHLUSS ⁽¹⁾		
5.1. Zulassung		
<input type="checkbox"/> Erteilt	Zulassungsdatum	Ablaufdatum
<input type="checkbox"/> Abgelehnt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Ausgesetzt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Entzogen	Datum	Begründung
5.2. Zertifizierung für den Transport in Drittländer		
<input type="checkbox"/> Zertifiziert	Datum	Ablaufdatum
Zertifikatnr.:		Zertifizierungsstelle:
<input type="checkbox"/> Ausgesetzt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Entzogen	Datum	Begründung

⁽¹⁾ Abschnitte 1, 4 und 5 sind von der zuständigen Behörde auszufüllen

⁽²⁾ Abschnitte 2 und 3 sind vom Antragsteller auszufüllen

2. ABSCHNITT 2: ZULASSUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS GEMÄß DEN ARTIKELN 7, 8 UND 9

1. ZULASSUNGSNUMMER DES TRANSPORTUNTERNEHMERS ⁽³⁾		TYP 1: NICHT GÜLTIG FÜR LANGE BEFÖRDERUNGEN
2. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS ⁽⁴⁾		
2.1. Firmenbezeichnung	2.2. Name der zuständigen Person	2.2. Anschrift
2.3. Stadt	2.4. Postleitzahl	2.5. Mitgliedstaat
2.6. Telefon	2.8. E-Mail	
3. GELTUNGSBEREICH DER ZULASSUNG ⁽⁴⁾		
Tierarten: Tierkategorien:		Transportart: Straße – Schiene – See – Luft
4. ZULASSUNGSBEHÖRDE ⁽³⁾		
4.1. Name und Anschrift der Behörde		4.2. Telefon
4.4. E-Mail		4.5. Amtssiegel
4.8. Name und Unterschrift des zuständigen Beamten		
5. BESCHLUSS ⁽³⁾		
5.1. Zulassung		
<input type="checkbox"/> Erteilt	Zulassungsdatum	Ablaufdatum
<input type="checkbox"/> Abgelehnt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Ausgesetzt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Entzogen	Datum	Begründung

⁽³⁾ Abschnitte 1, 4 und 5 sind von der zuständigen Behörde auszufüllen

⁽⁴⁾ Abschnitte 2 und 3 sind vom Antragsteller auszufüllen

3. ABSCHNITT 3: ZULASSUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS GEMÄß DEN ARTIKELN 8 UND 9

1. ZULASSUNGSNUMMER DES TRANSPORTUNTERNEHMERS ⁽⁵⁾		TYP 2: GÜLTIG FÜR ALLE ARTEN VON BEFÖRDERUNGEN
2. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS ⁽⁶⁾		
2.1. Firmen-	2.2. Name der zuständigen	2.3. Straße und Hausnummer

bezeichnung	Person	
2.4. Stadt	2.5. Postleitzahl	2.6. Mitgliedstaat
2.7. Telefon	2.8. E-Mail	
3. GELTUNGSBEREICH DER ZULASSUNG ⁽⁶⁾		
3.1. Tierarten: 3.2. Tierkategorien:	3.3. Transportart: Straße – Schiene – See – Luft	
4. ZULASSUNGSBEHÖRDE ⁽⁵⁾		
4.1. Name und Anschrift der Behörde	4.2. Telefon	
4.4. E-Mail	4.5. Amtssiegel	
4.8. Name und Unterschrift des zuständigen Beamten		
5. BESCHLUSS ⁽⁵⁾		
5.1. Zulassung		
<input type="checkbox"/> Erteilt	Zulassungsdatum	Ablaufdatum
<input type="checkbox"/> Abgelehnt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Ausgesetzt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Entzogen	Datum	Begründung

⁽⁵⁾Abschnitte 1, 4 und 5 sind von der zuständigen Behörde auszufüllen

⁽⁶⁾Abschnitte 2 und 3 sind vom Antragsteller auszufüllen

4. ABSCHNITT 4: BEFÄHIGUNGSNACHWEIS FÜR FAHRER, BETREUER UND TIERSCHUTZBEAUFTRAGTE GEMÄß ARTIKEL 38⁽⁷⁾

1. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES FAHRERS/BETREUERS		
1.1.Nachname(n)		
1.2.Vorname(n)		
1.3.Geburtsdatum	1.4.Geburtsort und - land	1.5.Staatsangehörigkeit
2. BEHÖRDE, DIE DEN NACHWEIS AUSSTELLT		
2.1. Name und Anschrift der den Nachweis ausstellenden Stelle		
2.2. Telefon	2.3. E-Mail	
3.4. Name und Unterschrift des zuständigen Beamten	3.5. Amtssiegel	
4. PRÜFUNG		

4.1. Einschränkungen: Tierarten/Tierkategorien		
4.2. Prüfungsdatum	4.3. Bestanden / nicht bestanden	
5. ZULASSUNG		
<input type="checkbox"/> Erteilt	Zulassungsdatum	Ablaufdatum
<input type="checkbox"/> Abgelehnt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Ausgesetzt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Entzogen	Datum	Begründung

⁽⁷⁾ Von der zuständigen Behörde auszufüllen

5. ABSCHNITT 5: ZULASSUNGSNACHWEIS FÜR STRABENTRANSPORTMITTEL FÜR LANGE BEFÖRDERUNGEN GEMÄß ARTIKEL 12

1. NUMMER DES ZULASSUNGSNACHWEISES ⁽⁸⁾		
2. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES EIGENTÜMERS ⁽⁹⁾		
2.1. Firmenbezeichnung	2.2. Name der zuständigen Person	2.3. Straße und Hausnummer
2.4. Stadt	2.5. Postleitzahl	2.6. Mitgliedstaat/Drittland
2.7. Telefon		2.8. E-Mail
3. ANGABEN ZUM FAHRZEUG ⁽⁹⁾		
3.1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer		3.2. Amtliches Kennzeichen
3.4. Max. Anzahl Decks		3.5. Max. Fläche
3.6. Hersteller		3.7. Zu transportierende Tierarten/Kategorien
4. ZULASSUNGSBEHÖRDE ⁽⁸⁾		
4.1. Name und Anschrift der Behörde		4.2. Telefon
4.4. E-Mail		4.5. Amtssiegel
5. KONTROLLE DES TRANSPORTMITTELS ⁽⁸⁾		
Datum:		Kontrollierende Stelle:
Transportmittel konform: JA / NEIN		
6. BESCHLUSS ⁽⁸⁾		
6.1. Zulassungsnachweis		
<input type="checkbox"/> Erteilt	Zulassungsdatum	Ablaufdatum

<input type="checkbox"/> Abgelehnt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Ausgesetzt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Entzogen	Datum	Begründung
6.2. Einschränkungen der Zulassung		

⁽⁸⁾ Abschnitte 1, 4, 5 und 6 sind von der zuständigen Behörde auszufüllen

⁽⁹⁾ Abschnitte 2 und 3 sind vom Antragsteller auszufüllen

6. ABSCHNITT 6: ZULASSUNGSNACHWEIS FÜR TIERTRANSPORTSCHIFFE GEMÄß ARTIKEL 13

1. NUMMER DES ZULASSUNGSNACHWEISES ⁽¹⁰⁾		
2. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES EIGENTÜMERS ⁽¹¹⁾		
2.1. Firmenbezeichnung	2.2. Name der zuständigen Person	2.3. Straße und Hausnummer
2.4. Stadt	2.5. Postleitzahl	2.6. Mitgliedstaat/Drittland
2.7. Telefon		2.8. E-Mail
3. ANGABEN ZUM SCHIFF ⁽¹¹⁾		
3.1. IMO-Schiffsnummer		3.2. Flaggenstaat
3.4. Max. Anzahl Decks		3.5. Max. Fläche
3.6. THETIS ID-Nr.		
3.7. Zu transportierende Tierarten/Kategorien		
4. ZULASSUNGSBEHÖRDE ⁽¹⁰⁾		
4.1. Name und Anschrift der Behörde		4.2. Telefon
4.4. E-Mail		4.5. Amtssiegel
5. KONTROLLE DES SCHIFFES ⁽¹¹⁾		
Datum:		Kontrollierende Stelle::
Schiff konform: JA / NEIN		
6. BESCHLUSS ⁽¹¹⁾		
6.1. Zulassungsnachweis		
<input type="checkbox"/> Erteilt	Zulassungsdatum	Ablaufdatum
<input type="checkbox"/> Abgelehnt	Datum	Begründung
<input type="checkbox"/> Ausgesetzt	Datum	Begründung

□ Entzogen	Datum	Begründung
------------	-------	------------

⁽¹⁰⁾ Abschnitte 1, 4, 5 und 6 sind von der zuständigen Behörde auszufüllen

⁽¹¹⁾ Abschnitte 2 und 3 sind vom Antragsteller auszufüllen

ANHANG VI
Gemäß Artikel 56
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Verordnung (EG) Nr. 1/2005	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 47
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 6
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	-
Artikel 5 Absatz 1	-
Artikel 5 Absatz 2	-
Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b	Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben b und d
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 15
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 10 und Artikel 18 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 7	-
Artikel 6 Absatz 9	Artikel 24
Artikel 7	Artikel 110
Artikel 8	Artikel 17, 20 und 25
Artikel 9	Artikel 22

Artikel 10	Artikel 8
Artikel 11 Absätze 1 und 3	Artikel 9
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 24
Artikel 12	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 13	Artikel 9
Artikel 17	Artikel 10, 22 und 37
Artikel 18	Artikel 12
Artikel 19	Artikel 13
Artikel 20	Artikel 40
Artikel 22	Artikel 23
Artikel 25	Artikel 42 bis 45
Artikel 29	-
Artikel 30 Absatz 1	Artikel 47 und 48
Artikel 30 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 8
Artikel 30 Absatz 3	-
Artikel 30 Absatz 4	-
Artikel 30 Absatz 5	-
Artikel 30 Absatz 6	-
Artikel 30 Absatz 7	Artikel 55
Artikel 30 Absatz 8	-
Artikel 31	Artikel 49
Artikel 32	Artikel 54
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Artikel 15 und Anhang III
Anhang III	Anhang V
Anhang IV	Artikel 37
Anhang V	-
Anhang VI	Artikel 11 Absatz 4